

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen  
der GANGHOFER 68 Gastronomie GmbH**  
(Stand 01.10.2013)

**1. Geltungsbereich**

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ – kurz AGB gelten für Verträge zwischen GANGHOFER 68 und dem Auftraggeber über die Erbringung von gastronomischen Bewirtschaftungsleistungen (einschließlich aller damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen) durch GANGHOFER 68 bei Veranstaltungen des Auftraggebers und zwar sowohl bei

- a) Überlassung der Veranstaltungsräume durch GANGHOFER 68
  - b) Stellung der Veranstaltungsräume durch den Auftraggeber.
- Individualabreden im Veranstaltungsvertrag haben Vorrang vor diesen AGB; Änderungen dieser AGB sind daher gesondert zu vereinbaren und als Individualabrede in den Vertragstext aufzunehmen.

**2. Vertragsschluss**

a) Die Beauftragung von GANGHOFER 68 mit der Erbringung von gastronomischen Bewirtschaftungsleistungen wird mit der schriftlichen Bestätigung des Veranstaltungsvertrags durch beide Parteien bindend. Die Überlassung der Veranstaltungsräume, Inventar und sonstiger Flächen begründet ein Mietverhältnis. Eine Unter- oder Weitervermietung dieser Mietgegenstände ist nicht zulässig. In Eilfällen ist auch eine mündliche Zusage bindend. In einem solchen Fall erfolgt eine schriftliche Bestätigung unter Bezugnahme auf den Veranstaltungsvertrag durch GANGHOFER 68.

b) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die vom Auftraggeber beauftragte Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von GANGHOFER 68 zu gefährden droht, so kann GANGHOFER 68 den Vertrag einseitig beenden. Dies gilt insbesondere dann, wenn GANGHOFER 68 über den wahren Zweck der Veranstaltung bei der Beauftragung durch den Auftraggeber nicht ausreichend oder nicht wahrheitsgemäß informiert wurde.

**3. Wesentliche Leistungen von GANGHOFER 68**

a) Art und Umfang der von GANGHOFER 68 zu erbringenden Leistungen ergeben sich in erster Linie aus dem mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbarten Veranstaltungsvertrag. Soweit darüber hinaus keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, erbringt GANGHOFER 68 die folgenden Leistungen:

aa) Herstellung und Abgabe von Speisen und Getränken  
Die Herstellung und Abgabe von Speisen und Getränken umfasst insbesondere die sach- und fachgerechte Herstellung von Speisen und ggf. Getränken durch Servicepersonal.

bb) Service und Bedienung  
Service und Bedienung umfasst die Stellung von Servicepersonal im Rahmen der Erforderlichkeit. Diesbezüglich obliegt die Disposition GANGHOFER 68, soweit zwischen den Parteien nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.

b) Sämtliches von GANGHOFER 68 eingesetztes Personal unterliegt ausschließlich dem Weisungsrecht von GANGHOFER 68. GANGHOFER 68 wird sicherstellen, dass sämtliche erforderlichen Gesundheitszeugnisse oder sonstige Bescheinigungen, die nach dem öffentlichen Recht erforderlich sind, rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung vorliegen.

c) GANGHOFER 68 ist nach besten Kräften bemüht, auch kurzfristige Leistungsergänzungen bzw. -erweiterungen zu erfüllen. Sofern nicht ausdrücklich zugesagt, ist GANGHOFER 68 nicht verpflichtet, Ergänzungs- und Erweiterungswünsche in Bezug auf die beauftragten Leistungen, die in den letzten 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn geäußert werden, zu erbringen.

**4. Leistungen von GANGHOFER 68 bei Überlassung der Veranstaltungsräume durch GANGHOFER 68**

Soweit die Parteien vereinbart haben, dass GANGHOFER 68 die Veranstaltungsräumlichkeiten überlässt, gilt folgendes:

a) GANGHOFER 68 ist verpflichtet, die Veranstaltungsräume einschließlich des erforderlichen Inventars rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in vereinbartem Zustand zur Verfügung zu stellen und bis zum vereinbarten Ende der Veranstaltung vorzuhalten. Eine Inanspruchnahme der Veranstaltungsräume über den vereinbarten Zeitraum hinaus, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den jeweiligen GANGHOFER 68-Ansprechpartner vor Ort.

b) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, hat der Auftraggeber keine Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Veranstaltungsräume. Sollten vereinbarte Veranstaltungsräume, aus welchen Gründen auch immer, nicht verfügbar sein, so verpflichtet sich GANGHOFER 68 einen gleichwertigen Ersatz zu besorgen.

c) Weitergehende Leistungen durch GANGHOFER 68 im Hinblick auf Dekoration und sonstiger technischer Ausstattung (z.B. Lichttechnik, Beschallungsanlagen, etc.) bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

d) Sofern der Auftraggeber technisches Gerät und Dekorationen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte einbringt, ist er für den ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Auf- und Abbau verantwortlich. Kosten, die hierdurch entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

e) Die vom Auftraggeber oder durch Dritte eingebrachten technischen Geräte und Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und so aufgebaut bzw. angebracht werden, dass keine Gefahr für Dritte davon ausgeht und die Leistungserbringung von GANGHOFER 68 dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Bekleben und Benippen von Wänden ist unzulässig. GANGHOFER 68 ist berechtigt, derartige Aufbauten und Anbringungen zu Lasten des Auftraggebers zu entfernen.

**5. Leistungen des Auftraggebers bei Stellung der Veranstaltungsräume**

Soweit die Parteien vereinbart haben, dass der Auftraggeber die Veranstaltungsräumlichkeiten stellt, gilt folgendes:

a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Durchführung der gastronomischen Bewirtschaftungsleistung erforderlichen

Räumlichkeiten einschließlich des erforderlichen Inventars GANGHOFER 68 rechtzeitig und in betriebsfähigem, gereinigtem Zustand zur Verfügung zu stellen sowie GANGHOFER 68 über etwaige Änderungen im Hinblick auf die Räumlichkeiten bzw. Inventars rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung umfassend zu unterrichten. Die Rechtzeitigkeit der Unterrichtung sowie der Zurverfügungstellung richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Veranstaltung und ist deshalb vorab von den Parteien schriftlich festzulegen.

b) Soweit bei der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten bzw. des Inventars oder während der Erbringung der Leistung ein Mangel an den Räumlichkeiten bzw. Inventargegenständen auftritt, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Mangel unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Soweit es die jeweilige Situation erfordert und der Mangel durch GANGHOFER 68 selbst beseitigt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, die dadurch entstandenen Kosten gegen Kostennachweis zu bezahlen.

c) Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, die erforderliche Strom-, Wasser-, Abwasser- ggf. Gasversorgung sicherzustellen. Soweit sich die Veranstaltung in geschlossenen Räumen befindet, ist der Auftraggeber weiterhin verpflichtet, für eine angemessene Belüftung und Beheizung der Räumlichkeiten zu sorgen. Eine Weiterberechnung dieser Kosten an GANGHOFER 68 erfolgt nicht, sie sind vom Auftraggeber zu tragen.

d) Die vom Auftraggeber oder durch Dritte eingebrachten technischen Geräte und Dekorationen müssen

den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und so aufgebaut bzw. angebracht werden, dass keine Gefahr für Dritte davon ausgeht und die Leistungserbringung von GANGHOFER 68 dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## **6. Vergütung**

- a) Die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- b) GANGHOFER 68 rechnet innerhalb von 15 Werktagen nach Beendigung der Veranstaltung über die Veranstaltung gegenüber dem Auftraggeber ab.
- c) Soweit eine Pauschale pro Teilnehmer für die Erbringung der gastronomischen Bewirtschaftungsleistung vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, GANGHOFER 68 die Anzahl der tatsächlichen erschienenen Teilnehmer unverzüglich bis zur Beendigung der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Soweit die Anzahl der tatsächlich erschienenen Teilnehmer die Anzahl der vereinbarten Teilnehmer übersteigt, findet eine Anpassung der vereinbarten Pauschale im Verhältnis der tatsächlich Erschienenen zu den vereinbarten Teilnehmerzahlen statt.
- d) In Fällen höherer Gewalt, durch welche die gegenseitige Leistungserbringung unmöglich gemacht wird, sind beide Parteien für die Dauer der Leistungsstörung von der Erbringung der Leistungspflichten befreit. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber. GANGHOFER 68 hat ferner Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.

## **7. Rücktritt vom Vertrag**

a) Rücktritt des Auftraggebers (Abbestellung, Stornierung) Soweit der Auftraggeber vor Durchführung der Veranstaltung von dem Vertrag zurücktritt, vereinbaren die Parteien folgende pauschalierte Schadensersatzansprüche zugunsten von GANGHOFER 68:

- bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn entsteht keine Vergütungsverpflichtung;
- bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50 % der vereinbarten Vergütung;
- bis zu 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 75 % der vereinbarten Vergütung;
- ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn 100 % der vereinbarten Vergütung.

Als Rücktrittsdatum gilt der Eingang des Rücktrittes bei GANGHOFER 68.

Soweit der Auftraggeber nachweist, dass tatsächlich ein niedrigerer oder gar kein Schaden für GANGHOFER 68 entstanden ist, ist der jeweils tatsächlich entstandene Schaden als Schadensersatz zu leisten. GANGHOFER 68 ist ebenfalls berechtigt, nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden höher ist als die vereinbarte Pauschalierung. In diesem Fall ist der tatsächlich entstandene Schaden vom Auftraggeber zu ersetzen.

b) Rücktritt von GANGHOFER 68 GANGHOFER 68 ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn

- eine erforderliche gaststättenrechtliche Genehmigung aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Umstand nicht erteilt bzw. entzogen wird;
- der Auftraggeber die vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht erbringt;
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers oder Auftragnehmers eröffnet wird;
- die vom Auftraggeber gestellten Räumlichkeiten nicht in vertragsgemäßem Zustand sind, und dies die ordnungsgemäße Durchführung der gastronomischen Bewirtschaftungsleistung mehr als nur unerheblich erschwert. Ziffer 2 b) bleibt hiervon unberührt.

Soweit GANGHOFER 68 von den vorgenannten Rücktrittsrechten Gebrauch macht, ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche

GANGHOFER 68 durch den Rücktritt entstandenen Schäden zu ersetzen.

## **8. Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit**

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, GANGHOFER 68 bis spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn die garantierte Teilnehmerzahl für die Bewirtung und Speisen schriftlich mitzuteilen. Diese Zahl bildet die Abrechnungsgrundlage. Eine Unterschreitung der gemeldeten Zahl bleibt unberücksichtigt; eine Anpassung der Vergütung erfolgt nicht.
- b) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der GANGHOFER 68 schriftlich mitgeteilt werden. Diese Änderung bedarf der Zustimmung von GANGHOFER 68.
- c) Im Falle einer Überschreitung der Teilnehmerzahl, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- d) Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist GANGHOFER 68 berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räumlichkeiten, soweit diese von GANGHOFER 68 überlassen werden, zu tauschen.
- e) Verschieben sich die vereinbarten Zeiten hinsichtlich des Beginns oder des Endes der Veranstaltung und stimmt GANGHOFER 68 diesen zu, so kann GANGHOFER 68 die zusätzliche Leistungsbereitschaft dem Auftraggeber in Rechnung stellen, es sei denn, GANGHOFER 68 trifft an der Verschiebung ein Verschulden.

## **9. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Auftraggeber darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen bzw. die Mitnahme den Teilnehmern nicht gestatten. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit GANGHOFER 68.

## **10. Gewährleistung, Haftung, Versicherung**

a) GANGHOFER 68 führt den Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durch. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GANGHOFER 68 für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschadens und beschränkt auf die Höhe der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche auf der Basis des deutschen Produkthaftungsgesetzes. Ferner gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Ansprüchen, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von GANGHOFER 68.

b) Der Auftraggeber hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso zu haften, wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Auftraggeber, hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschließen. GANGHOFER 68 kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.

c) GANGHOFER 68 unterhält im Hinblick auf die vereinbarte Erbringung von gastronomischen Bewirtschaftungsleistungen eine Betriebshaftpflichtversicherung, die mindestens folgende Deckungssummen je Schadensfall vorsieht:

1.000.000 EUR für Personen- und/oder Sachschäden  
500.000 EUR für Vermögensschäden

d) Beanstandungen sind vom Auftraggeber GANGHOFER 68 unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden Beanstandungen während der Veranstaltung mündlich mitgeteilt, so hat der Verantwortliche von GANGHOFER 68 diese vor Ort schriftlich aufzunehmen und sich

gegenzeichnen zu lassen. Dies entbindet den Auftraggeber nicht von der nachträglichen schriftlichen Meldung. Kommt der Auftraggeber dieser Beanstandungspflicht nicht innerhalb einer Frist von vier Werktagen ordnungsgemäß nach und können die beanstandeten Mängel aufgrund des Verhaltens des Auftraggebers nicht rechtzeitig während oder bis zum Ende der Veranstaltung behoben werden, können aus den festgestellten Mängeln oder Beanstandungen keine Schadensersatz- oder Minderungsansprüche gegen GANGHOFER 68 hergeleitet werden. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von GANGHOFER 68.

e) Wird eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Auftraggeber Nachbesserung verlangen. Er kann eine der Minderung entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises verlangen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist nach fruchtlosem Abhilfeverlangen die vereinbarte Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wurde.

### **11. Sonstiges**

a) Soweit GANGHOFER 68 für den Auftraggeber technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt GANGHOFER 68 im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Gleiches gilt für das Engagement von Künstlern, Schaustellern, Musikern etc. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der besorgten Einrichtungen und stellt GANGHOFER 68 von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen bzw. dem Engagement der Personen frei. Dies gilt nicht, soweit GANGHOFER 68 in diesem Zusammenhang grob fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden verursacht hat.

b) GANGHOFER 68 wird die vom Auftraggebern gestellten Räumlichkeiten nebst Inventar pfleglich und schonend behandeln. Soweit im Rahmen der Erbringung der gastronomischen Bewirtschaftungsleistungen Mängel an den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bzw. Inventar festgestellt werden, wird GANGHOFER 68 den Auftraggeber unverzüglich hierüber unterrichten.

c) Zurückgelassene Gegenstände oder Fundsachen werden von GANGHOFER 68 aus reiner Gefälligkeit für die Dauer von 3 Monaten aufbewahrt. Eine Haftung für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände oder Fundsachen ist

ausgeschlossen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden Fundsachen, sofern sie einen erkennbaren Wert darstellen, an das örtliche Fundbüro übergeben.

d) Der Auftraggeber hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.

e) Der Auftraggeber hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA, KSK) abzuwickeln.

### **12. Schlussbestimmungen**

a) Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages samt seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

b) Sollte eine Bestimmung in diesen „AGB“ oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

c) Für diese „AGB“ und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GANGHOFER 68 und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

d) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist – soweit beide Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind – München ausschließlicher Gerichtsstand.